



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 21. Februar 2003

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen	44
Falknerprüfung 2003	48
Grundsätze für die Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderhorten, Kinderkrippen und sonstiger Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	49
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge (Delegationsverordnung vom 13.12.1982, RABl S. 138) in der Fassung vom 06.03.1997 (RABl vom 01.07.1997 Seite 74) vom 12. Dezember 2002	51
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Ansbach für das Haushaltsjahr 2003	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2003	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2003	54
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim	55
Hinweis auf 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Oberfränkischen Amtsblatt	56
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	56

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Februar 2003 Gz. 2.1 - 1462.6 - 1/02

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 20.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.6 - 1/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen

Vom 7. Februar 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 20. Januar 2003 Gz. 2.1 - 1462.6 - 1/02) wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
- die Stadt Gunzenhausen
 - der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
 - der Landkreis Ansbach
 - die Stadt Merkendorf
 - die Stadt Wolframs-Eschenbach und
 - die Marktgemeinde Heidenheim.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines

Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
- „Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gunzenhausen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, der das Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen mit der Stadt Gunzenhausen und den Gemeinden Markt Absberg, Muhr am See, Haundorf, Pfofeld, Theilenhofen, Dittenheim, Markt Gnotzheim, Meinheim, Markt Berolzheim, Westheim, Markt Heidenheim, Polsingen, des Landkreises Ansbach mit den Städten Wolframs-Eschenbach, Merkendorf und der Gemeinde Mitteleschenbach umfasst.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter und neun übrigen Verbandsräten. ²Es entsenden
- die Stadt Gunzenhausen vier Verbandsräte
 - der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen einen Verbandsrat
 - der Landkreis Ansbach einen Verbandsrat
 - die Stadt Merkendorf einen Verbandsrat
 - die Stadt Wolframs-Eschenbach einen Verbandsrat
 - die Marktgemeinde Heidenheim einen Verbandsrat.
- ³Dabei haben der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die übrigen Verbandsräte der Stadt Gunzenhausen, der Stadt Merkendorf, der Stadt Wolframs-Eschenbach und der Marktgemeinde Heidenheim je vier Stimmen, der übrige Verbandsrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen drei Stimmen und der übrige Verbandsrat des Landkreises Ansbach eine Stimme.
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des

Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte und die Stellvertreter müssen im Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann, oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Pauschalentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 150 €. ² Verbandsräte, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sind, erhalten keine Entschädigung.
- (3) ¹Die Pauschalentschädigung gilt Verdienstausschluss, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse, oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen, sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. ²Sie lösen sich nach fünf Jahren als Verbandsvorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab. ³Der Vorsitz fällt an den ersten Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen in der Zeit von Fusionsverhandlungen. ⁴Die Regelung über den Stellvertreter bleibt unberührt. ⁵Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der jeweilige älteste anwesende Verbandsrat, der zugleich im Verwaltungsrat vertreten ist, den Vorsitz in der Verbandsversammlung. ⁶Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so ist der jeweilige Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bzw. der erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen neuer Verbandsvorsitzender. ⁷Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte und -beamte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die

bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes obliegen dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 17,79 v.H.
 - Landkreis Ansbach 2,21 v. H.
 - Stadt Gunzenhausen 50,00 v. H.
 - Stadt Merkendorf 10,00 v. H.
 - Stadt Wolframs-Eschenbach 10,00 v. H.
 - Marktgemeinde Heidenheim 10,00 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) In Zeiträumen von fünf Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Abs. 2 genannten Verteilungsschlüssels durch die Verbandsversammlung verlangen. Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 maßgebend.
- (4) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14**Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 4) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.**Schlussvorschriften****§ 15****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17**In-Kraft-Treten**

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 5. August 1968, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Januar 1992, außer Kraft.

Gunzenhausen, 7. Februar 2003

Der Vorsitzende des Zweckverbands
Vereinigte Sparkassen
Gunzenhausen
Georg Rosenbauer
Landrat

I n h o f e r
Regierungspräsident

Falknerprüfung 2003**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27.01.2003 Gz. 200.14 - 7932**

Die Regierung von Mittelfranken führt gemäß §§ 16 und 20 ff der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 28. November 2000 (BayRS 792-7-E) die Falknerprüfung 2003 in Nürnberg durch.

Prüfungsort ist das Naturkundehaus des Tiergartens der Stadt Nürnberg.

Die Prüfungstage werden vorbehaltlich einer entsprechenden Bewerberzahl wie folgt festgesetzt:

Dienstag,	den 25. November 2003
Mittwoch,	den 26. November 2003
Donnerstag,	den 27. November 2003.

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens Donnerstag, den 25. September 2003**, bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, **schriftlich** zur Prüfung anzumelden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n),
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns),
- Beruf (einschließlich der Angabe selbstständig/nicht selbstständig).

Der Anmeldung sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 JFPO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr i. H. v. 182,50 € (z. B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers),
2. ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,
5. ein Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung).

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Mittelfranken

- unter der Postadresse sowie
- auf der Internetseite
www.regierung.mittelfranken.bayern.de
 Rubrik: „Wir für Sie“
 Abschnitt: „Prüfungen“
 Teil: „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175,00 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind **vor** der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe des Vermerks „**Falknerprüfung 2003, Reg. v. MFr., SG 120.12**“, einzuzahlen.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München
 Konto-Nr.: 1 279 280
 BLZ: 700 500 00.

Bewerber, die bis zum Ablauf der Meldefrist (25. September 2003) die unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Anmeldeunterlagen nicht vorgelegt haben oder deren Prüfungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Staatsoberkasse Bayern, eingegangen ist, werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Nachweises über die falknereiche Ausbildung (Ziffer 5) gilt Folgendes:

Bewerber, die die falknereiche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO zum Meldestichtag noch nicht abgeschlossen haben, können nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis gemäß Ziffer 5 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag der Regierung von Mittelfranken vorzulegen haben (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken also spätestens am 11. November 2003).

Darüber hinaus sind Bewerber zurückzuweisen, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BJagdG versagt werden müsste. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden.

I n h o f e r
 Regierungspräsident

MFrABI S. 48

Grundsätze für die Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderhorten, Kinderkrippen und sonstiger Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Februar 2003 Gz. 230 - 1551 - 1/03

Landratsämter
 Kreisfreie Städte
 Gemeinden
 Verwaltungsgemeinschaften

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 13.01.2003 Folgendes mitgeteilt:

„Nach dem Ministerratsbeschluss vom 3. Juli 2001 fördert der Freistaat Bayern ab dem 1. Januar 2002 - neben den anerkannten Kindergärten - auch die Investitions- und Mietkosten für die übrigen Kinderbetreuungseinrichtungen einheitlich mit Mitteln des Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Dabei sind die für Kindergartenbaumaßnahmen geltenden Fördergrundsätze sinngemäß anzuwenden. Ergänzend dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 1.1 Förderfähig sind die in Kinderhortförderplänen bzw. Kinderkrippenförderplänen aufgenommenen Einrichtungen.
- 1.2 Sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen sind förderfähig, wenn hierfür staatliche Personalkostenzuschüsse bzw. kindbezogene Förderbeiträge gewährt werden.
2. Die Förderung erfolgt für Einrichtungen i. S. d. Ziffer 1, für die ab dem 1. Januar 2002 erstmalig Zuwendungsbescheide erlassen werden. Förderfähig sind auch notwendige Erweiterungen, Umbauten und Generalsanierungen von Einrichtungen i. S. d. Ziffer 1, die vor dem 1. Januar 2002 errichtet wurden. Bei vor dem 1. Januar 2002 geförderten Einrichtungen sind bei Generalsanierungen und ggf. Umbauten die ursprünglich geförderten Flächen zu Grunde zu legen.
- 3.1 Die Raumprogramme für Kinderkrippen und Kinderhorte sind als Raumprogrammempfehlungen in der Anlage beigefügt. Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden.
- 3.2 Raumprogramme für altersgemischte Einrichtungen und sonstige Formen von Kinderbetreuungseinrichtungen sind mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen abzustimmen.
- 3.3 Es gilt der Kostenrichtwert für die Investitionsförderung anerkannter Kindergärten (derzeit 2.793 €/m² Hauptnutzfläche).
4. Die Abfinanzierung der vor dem 1. Januar 2002 begonnenen investitiven Maßnahmen bei Kinderhorten erfolgt ab 1. Januar 2003 ebenfalls aus Mitteln des Art. 10 FAG. Für diese Fälle sind weiterhin die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und

Kunst mit Schreiben vom 13. Mai 1992, Az.: VIII/3-S1683-3/62679, bekannt gegebenen Fördergrundsätze anzuwenden.

5. Bei zum 1. Januar 2002 bestehenden Mietverhältnissen gilt der bisherige Förderbescheid. Soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, endet die Förderung mit Ablauf des 31. Dezember 2006.“

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 49

Raumprogramm Kinderkrippen

Kinderkrippen	Organisations- einheit I (6 - 12 Kinder)	Organisations- einheit II (18 - 24 Kinder)	Organisations- einheit III (30 - 36 Kinder)	Organisations- einheit IV (42 - 48 Kinder)
Nutzflächen in m²				
Kindernutzfläche (= Gruppenhauptaum mit Gruppennebenraum)	40	73	100	128
Leiterinnenzimmer	17	17	10	10
Küche mit Vorratsraum	17	17	17	17
Elternwarteraum	11	11	17	17
Kinderwagenraum	10	15	20	20
Lagerraum/Wirtschaftsraum	15	15	22	22
Personalzimmer	0	0	22	22
Ruheraum	18	36	54	72
Summe	128	184	262	308

Raumprogramm Kinderhorte

Kinderhorte	Organisations- einheit I (15 - 25 Kinder)	Organisations- einheit II (31 - 50 Kinder)	Organisations- einheit III (56 - 75 Kinder)	Organisations- einheit IV (81 - 100 Kinder)
Nutzflächen in m²				
Kindernutzfläche (= Gruppenhauptraum mit Gruppennebenraum)	73	128	200	255
Mehrzweckraum	0	66	66	66
Leiterinnenzimmer	17	17	11	11
Küche mit Vorratsraum	17	17	28	33
Elternwarteraum	11	17	22	22
Lageraum/Wirtschaftsraum	11	22	28	28
Personalzimmer	0	0	22	22
Werk-/Therapieraum	20	20	20	40
Summe	149	287	397	477

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
des Bezirkes Mittelfranken
über die Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge
(Delegationsverordnung vom 13.12.1982,
RABI S. 138) in der Fassung vom 06.03.1997
(RABI vom 01.07.1997 Seite 74)**

Vom 12. Dezember 2002

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Ansbach, 10. Februar 2003

Bezirk Mittelfranken
Gerd Lohwasser
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 51

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1999 (GVBl Seite 548) und des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1998 (GVBl Seite 440) und Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1982 (GVBl Seite 869) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirkes Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge (Delegationsverordnung vom 13.12.1982, RABI Seite 138) in der Fassung vom 06.03.1997 (RABI vom 01.07.1997 Seite 74) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 wird aufgehoben

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Ansbach für das Haushaltsjahr 2003

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Ansbach erlässt nach § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.100,00 €
--------------------------------------	------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.012,94 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 6.087,06 € festgesetzt. Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 30.06. des Vorjahres.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 11. Dezember 2002

Rettungszweckverband Ansbach
F e l b e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Der Rettungszweckverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 24.02.2003 bis einschließlich 03.03.2003 in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 52

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABI Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.1999, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 24/1999 vom 17.12.1999 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.450.600 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.444.000 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) im Verwaltungshaushalt | 447.700 € |
| b) im Vermögenshaushalt | 486.750 € |

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ramsberg, 13. Januar 2003

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 24.02.2003 bis einschließlich 03.03.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 52

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 63 GO, §§ 13 ff. der EBV und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABI Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.334.000 €
in den Aufwendungen mit	2.307.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.627.000 €
in den Ausgaben mit	1.627.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Erlangen, 5. Februar 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
W u r z s c h m i t t
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 29.01.2003 Gz. 230 - 1512 b - 7/2002 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt in der Zeit vom 24.02.2003 bis einschließlich 03.03.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 53

**HAUSHALTSSATZUNG
des „Zweckverbandes Schulzentrum
Bad Windsheim“
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 6. April 1983 (RABI S. 43) sowie der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 GO erlässt der Zweckverband folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.089.610,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 164.250,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

I. Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil (§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung):

1. Hauptschule (2101.1730) =	99.050,00 €
2. Staatliche Wirtschaftsschule (2431.1720) =	68.960,00 €
3. Sonderpädagogisches Förderzentrum (2721.1720) = - Teilzentrum -	65.400,00 €
4. Franziskus-Schule (2751.1770) = Schule für Geistigbehinderte der Lebenshilfe e. V.	165.650,00 €
5. Hort (4555.1720) =	10.000,00 €

II. Umlagesoll für Betriebskosten (allgemein) gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung:

Schulzentrum Bad Windsheim (2851.1720, 1730 und 1770) = **180.400,00 €**

III. Umlagesoll für Betriebskosten der Sportanlage (mit Ausnahme der Sportanlagen des Vereins „Lebenshilfe für Behinderte e. V.“) nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule.

1. Dreifachsporthalle und Freisportanlage (2852.1720, 1730) = **99.600,00 €**

2. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	62,63 %
b) Hauptschulverband Bad Windsheim	33,33 %
c) Stadt Bad Windsheim	4,04 %

IV. Umlagesoll für Breitensport der Schulschwimmhalle gemäß Vertrag vom 15.01.1991 (15 % der um Benutzungsgebühren und Mieten verringerten Betriebskosten zuzüglich besondere Betriebskosten des Hubbodens)

Stadt Bad Windsheim zu 100 % (2854.1740) = **22.200,00 €**

Umlagesoll für Betriebskosten der Schulschwimmhalle (mit Ausnahme des Therapiebeckens vom Verein „Lebenshilfe für Behinderte e. V.“) nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule.

1. Schulschwimmhalle (2854.1720, 1730, 1741 und 1770) **108.900,00 €**

2. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	53,87 %
---	---------

- | | |
|--|---------|
| b) Hauptschulverband
Bad Windsheim | 24,35 % |
| c) Stadt Bad Windsheim | 17,72 % |
| d) Sonderpädagogisches
Förderzentrum
- Privates Teilzentrum -
Diakonieverein
Bad Windsheim e. V. | 4,06 % |

V. Umlagesoll für die Schuldendienst-
hilfen (9121.2320 und 2330) **201.740,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Windsheim, 9. Dezember 2002

Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim
S c h n e i d e r
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 24.02.2003 bis einschließlich 03.03.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 54

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g vom 11. Dezember 2002 über die Entschädigung der Verbandsräte (Entschädigungssatzung):

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall auftritt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/Verbandsrätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere auf Antrag Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Buchst. C der Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 50,00 € festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte/Verbandsrätinnen Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte/Verbandsrätinnen selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag zusätzlich zur Pauschale nach Abs. 1 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Wegezeiten werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(4) Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und/oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen

ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit und/oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständige Tätige.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen nach § 3 werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 30. Juli 1997.

Bad Windsheim, 11. Dezember 2002

Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim
Schneider
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 12. Dezember 2002 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 24. Januar 2003, Nr. 1, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 56

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Baurecht

Bauplanungsrecht: BauGB - Raumordnung - Baunutzungsverordnung
Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar
86. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Thomas Engel, Oberregierungsrat, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Oberbaurat, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin
86. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 26. September 2002, 30,90 €. Grundwerk 1.118 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 55 €.
Verlags-Nr. 6012.00 (ISBN 3-556-60120-6)

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
100. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor, Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg
100. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 31. Oktober 2002. 38,20 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2.322 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €.
Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Bayerisches Beamtengesetz

Mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften - Kommentar
Begründet von Dr. Hans Weiß, Oberfinanzpräsident a. D., Franz Niedermaier †, fortgeführt von Prof. Dr. Rudolf Summer, Präsident a. D. der Bezirksfinanzdirektion München, Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Dr. Siegfried Zängl, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München, Prof. Dr. Johann Wittmann, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München, Honorarprofessor an der Universität München, Maximilian Baßlsperger, Regierungsdirektor, Bayerische Beamtenfachhochschule, Wasserburg, Michael Conrad, Oberverwaltungsrat, Bayerische Verwaltungsschule München
121. Ergänzungslieferung, Umfang: 312 Seiten, DIN A 5, Preis: 71,80 €. Stand: Dezember 2002. Bestell-Nr. 74322.
Grundwerk: 6.892 Seiten in 5 Ordner, Preis: 168 €, ISBN 3-8073-0005-8
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 56

